

Konvent in der Stadthalle: Zulassung zur öffentlichen Einrichtung, Widmungsänderung und Eilrechtsschutz

Kommunalrecht

Öffentliche Einrichtungen

Zweistufentheorie

Einstweiliger Rechtsschutz

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Die Stadt Nettelbruch (S) ist eine kreisangehörige Stadt mit rund 34.000 Einwohnern im Land Nordrhein-Westfalen. Am östlichen Rand der Altstadt unterhält sie die Stadthalle, ein 1974 errichtetes Gebäude mit einem großen Saal für 600 Personen, zwei Seminarräumen und einem Foyer. Der Rat beschloss am 12. September 1974 eine Benutzungsordnung. Nach deren § 1 dient die Halle „kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Veranstaltungen der Einwohnerschaft, der örtlichen Vereine sowie sonstiger Vereinigungen“. Wer die Halle nutzen will, richtet nach § 2 der Benutzungsordnung einen schriftlichen Antrag an die Stadt; über die Zulassung entscheidet nach § 3 der Bürgermeister.

Seit dem 1. Januar 2019 bewirtschaftet nicht mehr das Amt für Kultur die Halle, sondern die Nettelbrucher Hallenbetriebs GmbH (H). Alleinige Gesellschafterin der H ist S; der Rat bestellt und entlässt die Geschäftsführung, und der Gesellschaftsvertrag verpflichtet die Geschäftsführung, Weisungen der ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1

Der Antrag des F auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Antrags

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein. Nach § 40 I 1 VwGO ist er in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gilt nichts anderes; es folgt dem Rechtsweg der Hauptsache.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Die Streitigkeit müsste öffentlich-rechtlicher Natur sein. Wie sie einzuordnen ist, richtet sich nach der Rechtsnatur der Vorschriften, aus denen sich das Klagebegehren herleitet. Nach der herrschenden modifizierten Subjektstheorie ist eine Norm dem öffentlichen Recht zuzurechnen, wenn sie einen Hoheitsträger gerade in seiner Eigenschaft als solchen berechtigt oder verpflichtet, während ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralerten.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralerten.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ jurallernen.de

Quelle: <https://jurallernen.de/klausuren/konvent-in-der-stadthalle-zulassung-zur-oeffentlichen-einrichtung-widmungaenderung-und-eilrechtsschutz>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.